

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Mai 2015

GZ 300.030/004-2B 1/15

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie das Berufsreifepfprüfungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 10. April 2015,
GZ: BMBF-12.950/0001-III/2/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen
wie folgt Stellung:

1. Zur Beurteilung der Klausurprüfung bei standardisierten Prüfungsgebieten

§ 38 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs zum SchUG-BKV sieht vor, dass bei
standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung, deren Aufgabenstellungen
durch den zuständigen Bundesminister bestimmt werden, die Beurteilungsanträge der
Prüfer sowie die Beurteilung durch die Prüfungskommission nach Maßgabe von
zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen des zuständigen Bundesministers zu
erfolgen haben.

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Bundesinstitut für Bildungsforschung,
Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE)“, in dem er
empfahl „zur Erhöhung der Objektivität (der standardisierten Reifeprüfung), zumindest
durch die Erstellung von verbindlichen Beurteilungskriterien und Korrekturschlüsseln
die Bewertungsspielräume einzuschränken“ (Reihe Bund 2012/11, TZ 14). Er bewertet
die vorgeschlagene Bestimmung daher als Umsetzung dieser genannten Empfehlung.



GZ 300.030/004-2B1/15

Seite 2 / 2

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Den Erläuterungen zufolge verursacht das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen, weil lediglich die rechtliche Grundlage für die Durchführung der standardisierten Prüfungen geschaffen wird. Die Auswirkungen auf die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer wurden bereits in der diesbezüglichen Novelle des Prüfungstaxengesetzes und des Gehaltsgesetzes dargestellt.

Zu diesen Ausführungen merkt der RH an, dass die Prüfungstaxen im Zusammenhang mit der zentralen teilstandardisierten Reifeprüfung im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120 geregelt wurden. Die Materialien zum Ministerialentwurf 431/ME XXIV. GP, der der erwähnten Novelle zugrunde lag, gingen von einem Mehraufwand von rd. 3,16 Mio. EUR aus, die mit Minderaufwendungen ab 2016 gegengerechnet wurden, sodass langfristig Ausgabenveränderungen lediglich in Höhe von jährlich rd. 8.000 EUR entstünden. Der RH hat auf das Fehlen eines nachvollziehbaren Mengengerüsts für die Berechnung dieser Angaben verwiesen und die Ausführungen u.a. aus diesem Grund als nicht den Anforderungen des damals geltenden § 14 BHG 1986 angesehen (Schreiben vom 24. Oktober 2012, GZ 300.072/024-2B1/12; abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_10567/imfname_272970.pdf).

Aufgrund der bei diesem Entwurf mangelhaften Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind daher auch beim nunmehr vorliegenden Entwurf die Kostenfolgen nicht dem § 17 BHG 2013 entsprechend plausibel und nachvollziehbar dargelegt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: